1–64

www.manz.at

JAP

[Juristische Ausbildung & Praxisvorbereitung]

must know

Bankomatkartenmissbrauch

Religionsfreiheit und Diskriminierungsschutz: Der zivilrechtliche Schutz der Religionsfreiheit im Gleichbehandlungsgesetz

Die Kündigungsentschädigung

EuInsVO 2015: Anwendungsbereich und internationale Zuständigkeit

Die Stellvertretung

Judikatur

Unternehmensverkauf bei GmbH – welches Quorum?

Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung „irrtümlicher“ Bank-Gutschriften

Musterfall

Römisches Recht, Strafrecht und Bürgerliches Recht

Redaktionsleitung
Verena T. Halbwachs

Redaktion
Florian G. Burger
Ulrike Frauenberger-Pfeiler
Thomas Klicka
Roman Alexander Rauter
Alexander Reidinger
Hannes Schütz
Eva Schulev-Steindl

Korrespondenten
Erwin Bernat
Christoph Grabenwarter
Friedrich Harrer
Ferdinand Kerschner
Alexander Schopper

ISSN 1022-9426

2018/2019
01
MANZ

EuInsVO 2015: Anwendungsbereich und internationale Zuständigkeit

JAP 2018/2019/5

Art 1, 3, 4, 5, 6 EuInsVO 2015

Europäische Insolvenzverordnung; internationale Zuständigkeit; Anwendungsbereich der EuInsVO 2015; internationales Insolvenzrecht

Um grenzüberschreitende Insolvenzverfahren noch effizienter abzuwickeln, wurde die EuInsVO[1] aus dem Jahr 2000 grundlegend überarbeitet. Von den vielen Neuerungen sind für die Prüfung aus Zivilverfahrensrecht insb der erweiterte Anwendungsbereich der EuInsVO 2015[2] und die reformierten Regelungen zur internationalen Zuständigkeit relevant, weshalb sich der vorliegende Aufsatz auf diese beiden Regelungskomplexe beschränkt.

Von Nina Martin und Lukas Linser

Inhaltsübersicht:

A. Einleitung
B. Anwendungsbereich der EuInsVO 2015
1. Räumlicher Anwendungsbereich
2. Zeitlicher Anwendungsbereich
3. Sachlicher Anwendungsbereich
4. Persönlicher Anwendungsbereich
C. Internationale Zuständigkeit nach der EuInsVO 2015
1. Internationale Zuständigkeit für Hauptinsolvenzverfahren
2. Internationale Zuständigkeit für insolvenznahe Prozesse
3. Internationale Zuständigkeit für Sekundärinsolvenzverfahren
4. Amtswegige Prüfung der (internationalen) Zuständigkeit
D. Überblick und Zusammenfassung

A. Einleitung

Der innerhalb der EU bestehende Binnenmarkt erleichtert es natürlichen und juristischen Personen, grenzüberschreitend tätig zu werden. Im Falle einer Insolvenz mit Auslandsbezug wirft dies viele Fragen auf: Welches Gericht ist für die Abwicklung der Insolvenz zuständig, welches (nationale) Recht ist auf das Verfahren und seine Wirkungen anwendbar, welche Befugnisse hat ein Insolvenzverwalter mit Blick auf Vermögen, das in anderen Mitgliedstaaten (MS) der EU belegen ist, usw? Die EuInsVO 2015 beantwortet viele dieser Fragen. Im Rahmen der Fallprüfung ist zu beachten, dass die EuInsVO 2015 dem österr internationalen Insolvenzrecht vorgeht,[3] sodass ihre Anwendbarkeit vor der Anwendung nationaler Vorschriften zu prüfen ist.

B. Anwendungsbereich der EuInsVO 2015

1. Räumlicher Anwendungsbereich

Die EuInsVO 2015 gilt in allen **MS** der EU mit Ausnahme von Dänemark.[4] Sie ist nur auf Insolvenzverfahren[5] mit **Auslandsbezug** anzuwenden, der dann vorliegt, wenn ausländische Gläubiger, Auslandsvermögen oder Auslandsniederlassungen von einem Insolvenzverfahren betroffen sind.[6] Reine Binnensachverhalte sind daher allein nach nationalem Recht[7] zu prüfen.[8] Außerdem muss der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen (= center of main interests [**COMI**]) des Schuldners in einem MS liegen.[9] Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit) wird – vorbehaltlich Spezialvorkehrungen im Austrittsvertrag – das Vereinigte Königreich zu einem Drittstaat und fällt somit nicht mehr in den Anwendungsbereich der EuInsVO 2015.[10]

2. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die EuInsVO 2015 ist nur auf jene Insolvenzverfahren anzuwenden, die ab dem **26. 6. 2017** eröffnet werden (Art 84 Abs 1 EuInsVO 2015).[11] Dabei kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung an;[12] maßgeblich ist jener Zeitpunkt, ab dem die **Eröffnungsentscheidung** wirksam ist,[13] wobei deren Rechtskraft nicht vorausgesetzt wird.[14] Unter Eröffnungsentscheidung wird nach Art 2 Nr 7 EuInsVO 2015 neben einer Entscheidung eines Gerichts zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auch eine Entscheidung zur Bestellung eines (vorläufigen) Verwalters verstanden. Ergehen

1) VO (EG) 1346/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 über Insolvenzverfahren, ABl L 2000/160, 1 idF ABl L 2016/274.
2) VO (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 über Insolvenzverfahren, ABl L 2015/141, 1 idF ABl L 2017/57, 19.
3) Vgl klarstellend § 217 IO; allg zum Anwendungsvorrang s *Jaeger,* Einführung in das Europarecht[2] (2018) 21 f; *Nettesheim* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim,* Das Recht der Europäischen Union 62. EL (2017) Art 288 AEUV Rz 49.
4) Vgl ErwGr 88 mit Verweis auf Prot (Nr 22) über die Position Dänemarks.
5) Legaldefinition in Art 2 Nr 4 EuInsVO 2015.
6) *Konecny* in *Mayr,* Europäisches Zivilverfahrensrecht (2017) Rz 17.19.
7) Zum österreichischen internationalen Insolvenzrecht s §§ 221 ff IO sowie *Dellinger/Oberhammer/Koller,* Insolvenzrecht[3] (2014) Rz 563 ff.
8) *Dellinger/Oberhammer/Koller,* Insolvenzrecht[3] Rz 548.
9) ErwGr 25 EuInsVO 2015; so auch *Dellinger/Oberhammer/Koller,* Insolvenzrecht[3] Rz 546.
10) Vgl *Garber,* Zum Anwendungsbereich der EuInsVO 2015, in *Nunner-Krautgasser/Garber/Jaufer,* Grenzüberschreitende Insolvenzen im europäischen Binnenmarkt (2017) 33.
11) IdF ABl L 2016/349, 6.
12) *Konecny* in *Mayr,* Europäisches Zivilverfahrensrecht Rz 17.27.
13) *Riewe* in *Vallender,* EuInsVO (2017) Art 84 Rz 5.
14) *Garber* in *Nunner-Krautgasser/Garber/Jaufer* 23.

diese Entscheidungen nicht zeitgleich, ist die frühere maßgeblich.[15] Auf Verfahren, die vor dem 26. 6. 2017 eröffnet wurden, ist nach wie vor die EuInsVO 2000 anwendbar.[16]

Für **Rechtshandlungen des Schuldners** gilt ausweislich Art 84 Abs 1 Satz 2 EuInsVO 2015 jene Rechtslage, die zum Zeitpunkt ihrer Vornahme anwendbar war.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich wird in Art 1 Abs 1 EuInsVO 2015 definiert. Er ist weiter als jener der EuInsVO 2000 und erstreckt sich auf alle Verfahren, die im **Anhang A** aufgezählt[17] sind.[18] Das sind neben den – nach österr Verständnis – klassischen Insolvenzverfahren auch öffentliche „vorinsolvenzliche" Verfahren.[19] Die Gerichte haben nicht selbständig zu prüfen, ob die Kriterien von Art 1 Abs 1 EuInsVO 2015 erfüllt sind,[20] sondern ob sich das beantragte Verfahren in Anhang A der Verordnung findet.[21] Damit informiert[22] Art 1 Abs 1 EuInsVO 2015 bloß über die Voraussetzungen, welche die nationalen Verfahren erfüllen müssen, um in den Anhang A aufgenommen zu werden.[23] Die EuInsVO 2015 bezieht sich demnach auf öffentliche Gesamtverfahren,[24] einschließlich vorläufiger Verfahren, deren Zweck die Rettung, Schuldenanpassung, Reorganisation oder Liquidation ist, wenn sie auf Grundlage gesetzlicher Regelungen zur Insolvenz beruhen.[25] Dabei werden folgende alternative[26] Kriterien zur Erreichung der Verfahrenszwecke genannt:

- Entzug der Verfügungsgewalt des Schuldners über sein Vermögen und Bestellung eines Verwalters,
- gerichtliche Kontrolle oder Aufsicht über das Vermögen und die Geschäfte des Schuldners oder
- die vorübergehende Aussetzung von Einzelvollstreckungsverfahren.[27]

Neu ist die ausdrückliche Einbeziehung von **vorläufigen Verfahren** in den Anwendungsbereich der EuInsVO.[28] Vorläufige Verfahren sind Verfahren oder Verfahrensstadien, welche dem eigentlichen Insolvenzverfahren vorgeschaltet sind und nur für eine bestimmte Zeit (bis zur endgültigen Eröffnung) vorläufig oder einstweilig eröffnet werden.[29] Ausgenommen von der EuInsVO 2015 sind nicht-öffentliche Verfahren,[30] wie in Österreich bspw das vertrauliche Präventivverfahren des Unternehmensreorganisationsgesetzes[31] (URG).

4. Persönlicher Anwendungsbereich

Schuldner nach der EuInsVO 2015 kann grundsätzlich jede Person sein, unabhängig davon, ob sie eine natürliche oder eine juristische Person, ein Unternehmer oder eine Privatperson ist.[32] Es findet sich keine Definition des Schuldnerbegriffs, sondern lediglich ein Ausnahmenkatalog in Art 1 Abs 2 EuInsVO 2015, welcher bspw Insolvenzverfahren über Vermögen von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten und Wertpapierfirmen für ausgeschlossen erklärt.[33]

C. Internationale Zuständigkeit nach der EuInsVO 2015

1. Internationale Zuständigkeit für Hauptinsolvenzverfahren

Die internationale Zuständigkeit ist in Art 3 EuInsVO 2015 geregelt. Sie ist wohl der umstrittenste[34] Regelungsbereich im europäischen Insolvenzrecht: Schließlich entscheidet jener MS, dessen Gerichte international[35] für das Hauptinsolvenzverfahren zuständig sind, über das gesamte[36] insolvenzunterworfene Vermögen des Schuldners in allen MS.[37] Denn nach Art 19 Abs 1 EuInsVO 2015 wird das Hauptinsolvenzverfahren in

15) *Garber* in *Nunner-Krautgasser/Garber/Jaufer* 24.
16) Art 84 Abs 2 EuInsVO 2015; zu Problemen bei der Überschneidung von alter und neuer Rechtslage s *Konecny* in *Mayr,* Europäisches Zivilverfahrensrecht Rz 17.28; *J. Schmidt* in *Mankowski/Müller/J. Schmidt,* EuInsVO 2015 (2016) Art 84 Rz 8 f.
17) Danach ist die EuInsVO 2015 in Österreich auf folgende Verfahren anzuwenden: das Konkurs-, das Sanierungsverfahren mit und ohne Eigenverwaltung, das Schuldenregulierungs-, das Abschöpfungs- sowie das Ausgleichsverfahren (Anhang A).
18) Anhang A ist taxativ, s Art 1 Abs 1 letzter Satz, Art 2 Z 4, ErwGr 9 EuInsVO 2015 (arg *„erschöpfend in Anhang A aufgeführt"*); *Thole,* Die neue Europäische Insolvenzverordnung, IPRax 2017, 213 (213 f).
19) *Konecny,* Die EuInsVO 2015 im Überblick, ZIK 2017, 82 (82) mwN.
20) ErwGr 9 EuInsVO 2015; *Parzinger,* Die neue EuInsVO auf einen Blick, NZI 2016, 63 (64).
21) *Konecny* in *Mayr,* Europäisches Zivilverfahrensrecht Rz 17.33.
22) Nach *Garber* (in *Nunner-Krautgasser/Garber/Jaufer* 63 f) ist die Definition des Art 1 Abs 1 EuInsVO 2015 dann zur Auslegung von Anhang A heranzuziehen, wenn ein dort genanntes Verfahren sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Insolvenz möglich ist, wie dies zB beim irischen *winding-up-Verfahren* der Fall ist.
23) Eine Änderung von Anhang A kann nur mittels ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Art 81 Abs 2 iVm Art 294, 289 Abs 1 AEUV erfolgen (vgl *Garber* in *Nunner-Krautgasser/Garber/Jaufer* 66).
24) Gesamtverfahren sind – nach der Legaldefinition in Art 2 Nr 1 EuInsVO 2015 – Verfahren, an denen alle oder ein wesentlicher Teil der Gläubiger des Schuldners beteiligt sind.
25) Art 1 Abs 1 UAbs 1 EuInsVO 2015.
26) Vgl das Wort „oder" in Art 1 Abs 1 lit b EuInsVO 2015.
27) Art 1 Abs 1 lit a bis c EuInsVO 2015.
28) Nach der EuInsVO 2000 war umstritten, ob die EuInsVO auch auf vorläufige Verfahren anwendbar ist. In der Rechtssache *Eurofood* (EuGH 2. 5. 2006, C-341/04) hat der EuGH die EuInsVO 2000 grds in jenen Verfahren für anwendbar erkannt, sofern sie in ein im Anhang A genanntes Verfahren übergehen. Ausführlich dazu *Van Zwieten* in *Bork/van Zwieten,* Commentary on the European Insolvency Regulation (2016) Art 1 EuInsVO 2015 Rz 1.46 ff.
29) ErwGr 15 EuInsVO 2015; *Garber* in *Nunner-Krautgasser/Garber/Jaufer* 56; *Mohr,* Die neue EuInsVO und die Begleitregelungen des IRÄG 2017, in *König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich V (2018) 1 (6).
30) E contrario Art 1 Satz 1 und ErwGr 12, 13 EuInsVO 2015. Siehe auch *Senoner/Weber-Wilfert,* Die Prüfung der internationalen Zuständigkeit nach der EuInsVO neu, RZ 2016, 126 (126).
31) BGBl I 1997/114 idF BGBl I 2016/43.
32) ErwGr 9 EuInsVO 2015; es obliegt dem autonomen Recht des Eröffnungsstaates, ob über einen bestimmten Schuldner ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann (*Vallender* in *Vallender,* EuInsVO Art 1 Rz 53 mit Verweis auf Art 7 Abs 2 lit a EuInsVO 2015).
33) Grund dafür ist, dass es für diese Unternehmen besondere Insolvenzvorschriften gibt und sie der Aufsicht nationaler Aufsichtsbehörden unterliegen (ErwGr 19).
34) So der Befund bei *Konecny* in *Mayr,* Europäisches Zivilverfahrensrecht Rz 17.52; vgl auch *Mohr* in *König/Mayr* 10.
35) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit richtet sich nach nationalem Recht (ErwGr 26 EuInsVO 2015). In Österreich daher nach §§ 63 ff bzw § 182 IO (*Dellinger/Oberhammer/Koller,* Insolvenzrecht³ Rz 551).
36) Außer wenn ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet wurde (s C.3.).
37) *Dellinger/Oberhammer/Koller,* Insolvenzrecht³ Rz 559.

allen[38] MS automatisch anerkannt (Universalitätsprinzip).[39]

Die EuInsVO 2015 kennt aber auch (weiterhin) Verfahren mit bloß territorialer Geltung[40] – das Partikular- und das Sekundärinsolvenzverfahren –, welche die Universalität einschränken.[41] Wird zB in Österreich ein Hauptinsolvenzverfahren und anschließend in Deutschland ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet, so kann der österreichische Insolvenzverwalter zwar bspw auf das Vermögen des Schuldners in Portugal, nicht aber auf jenes in Deutschland zugreifen (Prinzip der **beschränkten Universalität**).[42]

Nach Art 3 Abs 1 UAbs 1 EuInsVO 2015 sind für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens die Gerichte jenes MS zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Schuldner den **Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen** (= center of main interests **[COMI]**)[43] hat. Die EuInsVO 2015 definiert das COMI nunmehr[44] als jenen Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist (Art 3 Abs 1 UAbs 1 Satz 2 EuInsVO 2015). Eine ähnliche Formulierung war bereits in ErwGr 13 EuInsVO 2000 enthalten[45] und wurde vom EuGH in den Rechtssachen *Eurofood,*[46] *Interedil*[47] und *Rastelli*[48] zur Konkretisierung des COMI nach Art 3 EuInsVO 2000 herangezogen.

Die Definition des COMI nach der EuInsVO 2015 setzt sich aus zwei Kriterien zusammen:

- ➜ Einerseits wird auf den Ort der Verwaltung der Interessen des Schuldners abgestellt. Bei Gesellschaften oder juristischen Personen ist damit – nach der immer noch relevanten EuGH-Judikatur[49] – der Ort der **Hauptverwaltung,**[50] also des effektiven Verwaltungssitzes,[51] gemeint.
- ➜ Andererseits ist anhand objektiver Kriterien[52] zu prüfen, welchen Ort **Dritte** – primär die Gläubiger[53] – als den Ort **wahrnehmen,** an dem der Schuldner seinen Interessen nachgeht.[54] Das COMI kann insb bei jenen Gesellschaften schwer zu ermitteln sein, die Teil einer Unternehmensgruppe (eines „Konzerns") sind.[55] Dabei ist zu beachten, dass für jede juristische Person ein eigenes Insolvenzverfahren durchzuführen ist.[56]

In der EuInsVO 2015 ist eine widerlegbare **Vermutungsregel** für das COMI von **Gesellschaften und juristischen Personen** normiert.[57] Demnach wird bis zum Beweis des Gegenteils[58] vermutet, dass das COMI der Ort ihres satzungsmäßigen[59] **Sitzes** ist (Art 3 Abs 1 UAbs 2 EuInsVO 2015).[60] Dieser Sitz ist idR leicht – in Österreich zB durch eine Firmenbuchabfrage – feststellbar.[61] Wird ein Insolvenzantrag im Sitzstaat gestellt, so hat dieses Gericht aber sorgfältig[62] zu prüfen, ob das COMI tatsächlich in diesem Sitzstaat liegt.[63] Befindet sich die Hauptverwaltung der Gesellschaft in einem anderen MS und ist bei einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Faktoren für Dritte feststellbar, dass sich der „tatsächliche Mittelpunkt der Verwaltung und der Kontrolle der Gesellschaft sowie der Verwaltung ihrer Interessen"[64] in diesem anderen MS befindet, so ist die Vermutung **wiederlegt** und die Gerichte des Sitzstaats sind international für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens unzuständig. Dies kann zB bei einer „Briefkastenfirma" der Fall sein.[65] Diese Vermutungsregel findet *keine* Anwendung, wenn der Sitz innerhalb der letzten drei Monate vor dem Insolvenzantrag in einen anderen MS verlegt wurde (Art 3 Abs 1 UAbs 2 Satz 2 EuInsVO 2015). Diese Frist[66] soll das in der Praxis beliebte[67] Forum Shopping verhindern.[68] ➜

38) Ausgenommen Dänemark; s bereits oben B.1.
39) *Fehrenbach,* Die reformierte Europäische Insolvenzverordnung (Teil II), GPR 2017, 38 (38).
40) Dh, dass sich ihre Wirkungen nur auf das Gebiet des MS beziehen, dessen Gerichte ein solches Partikular- oder Sekundärverfahren eröffnen – Art 3 Abs 2 Satz 2 EuInsVO 2015.
41) *Konecny* in *Mayr,* Europäisches Zivilverfahrensrecht Rz 17.13.
42) *Dellinger/Oberhammer/Koller,* Insolvenzrecht³ Rz 559.
43) Allgemein dazu *Konecny* in *Mayr,* Europäisches Zivilverfahrensrecht Rz 17.52 ff; *Mankowski* in *Mankowski/Müller/J. Schmidt,* EuInsVO 2015 Art 3 Rz 6 ff.
44) Zur großen Streitfrage nach der EuInsVO 2000 vgl nur *Klauser* in *Konecny/Schubert,* Insolvenzgesetze Art 3 EuInsVO (Stand 1. 7. 2009) Rz 31 ff.
45) Vgl *Lienau* in *Wimmer/Bornemann/Lienau,* EuInsVO (2016) Rz 218 ff.
46) EuGH 2. 5. 2006, C-341/04, *Eurofood,* Rz 32.
47) EuGH 20. 10. 2011, C-396/09, *Interedil,* Rz 47 ff, 59.
48) EuGH 15. 12. 2011, C-191/10, *Rastelli,* Rz 31 ff.
49) EuGH 20. 10. 2011, C-396/09, *Interedil,* Rz 47 ff, 59; vgl auch EuGH 15. 12. 2011, C-191/10, *Rastelli,* Rz 31 ff.
50) Zum Begriff der Hauptverwaltung s *Fehrenbach,* Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren (2014) 82 ff; *Fehrenbach,* Die reformierte Europäische Insolvenzverordnung (Teil I), GPR 2016, 282 (288); *Konecny,* Offene Rechtsfragen bei der internationalen Zuständigkeit nach der EuInsVO, in *Smid,* Fragen des Deutschen und Europäischen Insolvenzrechts (2015) 67 (73 ff).
51) Näher dazu *Konecny,* EuInsVO 2015: Internationale Zuständigkeit und ihre Prüfung, in *Nunner-Krautgasser/Garber/Jaufer,* Grenzüberschreitende Insolvenzen im europäischen Binnenmarkt (2017) 71 (80 f); *Mankowski* in *Mankowski/Müller/J. Schmidt,* EuInsVO 2015 Art 3 Rz 60 ff.
52) Vgl EuGH 2. 5. 2006, C-341/04, *Eurofood,* Rz 33.
53) ErwGr 28 EuInsVO 2015; *Lienau* in *Wimmer/Bornemann/Lienau,* EuInsVO Rz 220.
54) ErwGr 28; *Mankowski* in *Mankowski/Müller/J. Schmidt,* EuInsVO 2015 Art 3 Rz 18 ff.
55) *Dellinger/Oberhammer/Koller,* Insolvenzrecht³ Rz 552; *Oberhammer* in *Hess/Oberhammer/Pfeiffer,* Heidelberg-Luxembourg-Vienna Report (2013) Rz 580 ff.
56) EuGH 2. 5. 2006, C-341/04, *Eurofood,* Rz 30; vgl allg zur Insolvenzfähigkeit *Dellinger/Oberhammer/Koller,* Insolvenzrecht³ Rz 224 f; der „Konzern" als solcher ist keine Person im Rechtssinn und daher nicht insolvenzfähig.
57) *Dellinger/Oberhammer/Koller,* Insolvenzrecht³ Rz 552.
58) *Brinkmann* (Von unwiderleglichen widerleglichen Vermutungen im Internationalen Privatrecht, in FS H. Prütting [2018] 627 [637]) versteht darunter eine „echte Beweislastregel". Zum österreichischen Beweisrecht s *Rechberger/Simotta,* Zivilprozessrecht⁹ (2017) Rz 825, 835 f.
59) In der deutschen Sprachfassung der EuInsVO 2015 ist der Begriff „satzungsmäßig" nicht mehr enthalten, dennoch kommt es nach der hM auf den satzungsmäßigen Sitz an, so *Mankowski* in *Mankowski/Müller/J. Schmidt,* EuInsVO 2015 Art 3 Rz 44 f.
60) Krit *Thole,* Die Reform der Europäischen Insolvenzordnung, ZEuP 2014, 39 (53 f).
61) *Konecny* in *Nunner-Krautgasser/Garber/Jaufer* 79, 84.
62) ErwGr 30 EuInsVO 2015.
63) ErwGr 27 EuInsVO 2015.
64) ErwGr 30 EuInsVO 2015; EuGH 20. 10. 2011, C-396/09, *Interedil,* Rz 59.
65) EuGH 2. 5. 2006, C-341/04, *Eurofood,* Rz 35.
66) Auch als *„look back period"* bezeichnet: *Mankowski* in *Mankowski/Müller/J. Schmidt,* EuInsVO 2015 Art 3 Rz 33 mwN.
67) *Dellinger/Oberhammer/Koller,* Insolvenzrecht³ Rz 553.
68) ErwGr 31 EuInsVO 2015. Die Effektivität dieser Regel scheint ob ihrer Kürze zweifelhaft: s nur bei *Frind/Pannen,* Einschränkung der Manipulation der insolvenzrechtlichen Zuständigkeiten durch Sperrfristen – ein Ende des Forum Shopping in Sicht? ZIP 2016, 398 (407).

Die EuInsVO 2015 enthält erstmals **Vermutungsregelungen** für die Bestimmung des COMI von **natürlichen Personen.** Die VO unterscheidet zwischen unternehmerisch tätigen und „allen anderen" natürlichen Personen (Art 3 Abs 1 UAbs 3 und 4 EuInsVO 2015). Bei einer gewerblich oder freiberuflich selbständig tätigen natürlichen Person wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass sich der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen am Ort ihrer **Hauptniederlassung** befindet (Art 3 Abs 1 UAbs 3 EuInsVO 2015). Der Begriff der Hauptniederlassung ist in der EuInsVO 2015 nicht definiert.[69] Es wird dabei aber auf den Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit des Schuldners abzustellen sein.[70] Bei einem insolventen Rechtsanwalt wäre sohin die Adresse der Kanzleiräumlichkeiten und nicht die Privatadresse maßgeblich.[71] Bei „allen anderen" natürlichen Personen wird im Anschluss an die bisher hM[72] auf den **gewöhnlichen Aufenthalt** abgestellt (Art 3 Abs 1 UAbs 4 EuInsVO 2015). Dabei kommt es nicht auf formelle Kriterien wie bspw den melderechtlichen Wohnsitz, die Kfz-Zulassung oder die Staatsangehörigkeit an.[73] Ist zB ein deutscher Schuldner zwar in Frankreich gemeldet, sind jedoch seine „wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen"[74] (Arbeitsplatz, Familie usw) in Deutschland zu verorten, so liegt sein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland und nicht in Frankreich.[75] Diese Vermutungsregelungen sind ebenfalls **widerlegbar.**[76] Bei Verlegung innerhalb von drei Monaten ab Insolvenzantragstellung bei unternehmerisch tätigen bzw sechs Monaten ab Insolvenzantragstellung bei allen anderen natürlichen Personen sind die Vermutungsregelungen überhaupt nicht anwendbar (Art 3 Abs 1 UAbs 3 und 4 EuInsVO 2015).

2. Internationale Zuständigkeit für insolvenznahe Prozesse

Für Klagen, die „unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen"[77] (zB Anfechtungsklagen), sind gem Art 6 Abs 1 EuInsVO 2015 die Gerichte des **EröffnungsMS zuständig.** Damit wurde die Rsp[78] des EuGH, wonach die internationale Zuständigkeit solcher insolvenznahen Prozesse (sog **Annexverfahren**) nach der EuInsVO 2000[79] und nicht nach der EuGVVO 2012[80] anzuknüpfen ist, kodifiziert.[81] Neben Anfechtungsklagen sind bspw auch Haftungsansprüche gegen den Insolvenzverwalter wegen Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten[82] und Schadenersatzklagen gegen den Gläubigerausschuss wegen seines Verhaltens bei einer Abstimmung über einen Sanierungsplan[83] zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit nach der EuInsVO 2015 anzuknüpfen. Im Gegensatz dazu leiten sich Klagen auf Vertragserfüllung aufgrund eines vor Insolvenzeröffnung abgeschlossenen und vom Schuldner vollständig erfüllten Vertrags nicht unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren ab, weshalb die EuGVVO 2012, nicht aber die EuInsVO 2015 zur Anwendung kommt.[84] Art 6 EuInsVO 2015 regelt, wie auch sonst, nur die *internationale* Zuständigkeit.[85] Die **sachliche** und **örtliche** Zuständigkeit richtet sich bei einem in Österreich anhängigen Haupt-, Sekundär- oder Partikularinsolvenzverfahren[86] grds nach dem neu[87] eingefügten § 63 a IO.[88]

3. Internationale Zuständigkeit für Sekundärinsolvenzverfahren

Zum Schutz[89] der lokalen Gläubiger[90] kann (wie bisher) in einem MS, in dem sich zwar nicht das COMI, wohl aber eine **Niederlassung**[91] des Schuldners befindet, ein Sekundär- oder Partikularinsolvenzverfahren eröffnet werden (Art 3 Abs 2 und 4 EuInsVO 2015). Hat zB eine insolvente Luftfahrtgesellschaft den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen (COMI) in Österreich, befindet sich aber eine Zweigniederlassung[92] in Deutschland, so kann (nach der Eröffnung des *Haupt*insolvenzverfahrens in Österreich) in Deutschland (bloß) ein *Sekundär*insolvenzverfahren eröffnet werden.[93] Liegt das COMI einer insolventen Gesellschaft nicht im Sitzstaat, so ist die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens im (Satzungs-)Sitzstaat grundsätzlich möglich.[94] Die Wirkung des Sekundärinsolvenzverfahrens ist territorial auf den MS beschränkt, in dem es eröffnet wurde (Art 3 Abs 2 Satz 2 EuInsVO 2015).

69) *Konecny* in *Nunner-Krautgasser/Garber/Jaufer* 84.
70) *Koller,* Internationale Zuständigkeit, ecolex 2013, 207 (208).
71) *Konecny* in *Nunner-Krautgasser/Garber/Jaufer* 84 f.
72) *Thole,* IPRax 2017, 216 mwN.
73) *Konecny* in *Mayr,* Europäisches Zivilverfahrensrecht Rz 17.76 f mwN.
74) BGH IX ZB 70/16 Rz 10 NZI 2017, 320 *(Mankowski).*
75) *Rentsch,* Der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in der Privatinsolvenz – Aufenthaltsbestimmung und Zuständigkeitserschleichung in der EuInsVO, GPR 2017, 247.
76) ErwGr 30 EuInsVO 2015.
77) Art 6 Abs 1 EuInsVO 2015.
78) Rsp-Übersicht zur EuInsVO 2000 bei *Hänel* in *Mankowski/Müller/J. Schmidt,* EuInsVO 2015 Art 6 Rz 58 f; *Schneider,* Die Zuständigkeit für insolvenznahe Verfahren nach Art 6 EuInsVO 2015, ÖJZ 2017/101, 705 (705). Krit zur bisher weiten Auslegung der EuInsVO 2000 *Oberhammer,* Zur Abgrenzung von EuGVVO und EuInsVO bei insolvenzbezogenen Erkenntnisverfahren, ZIK 2010, 6 (6 ff).
79) EuGH 12. 2. 2009, C-339/07, *Seagon/Deko Marty,* Rz 28.
80) Vgl dazu bereits EuGH 22. 2. 1979, C-133/78, *Gourdain/Nadler,* Rz 6 zum sachlichen Anwendungsbereich des EuGVÜ.
81) *Koller,* ecolex 2013, 208; *Thole,* ZEuP 2014, 58 f.
82) Nach § 81 Abs 3 IO, so *Konecny* in *Mayr,* Europäisches Zivilverfahrensrecht Rz 17.99.
83) EuGH 20. 12. 2017, C-649/16, *Valach/Waldviertler Sparkasse* verneint die Anwendung der EuGVVO 2012.
84) ErwGr 35 EuInsVO 2015; vlg zur EuInsVO 2000 EuGH 4. 9. 2014, C-157/13, *Nickel & Goeldner Spedition,* ZIK 2014/299 *(Geroldinger).*
85) ErwGr 26 EuInsVO 2015.
86) Diese Annexzuständigkeit ist nicht nur im Hauptinsolvenzverfahren möglich, vgl *Lienau* in *Wimmer/Bornemann/Lienau,* EuInsVO Rz 272.
87) Nämlich mit dem IRÄG 2017, BGBl I 2017/122.
88) *Mohr,* Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017, RdW 2017, 603 (604); *ders* (in *König/Mayr* 15) weist auf die *leges speciales* der §§ 111, 150, 162 (und 262) IO hin.
89) Näher dazu *Dammann,* Sinn und Zweck von Sekundärverfahren, in FS Beck (2016) 73 (73 ff).
90) Definition in Art 2 Nr 11 EuInsVO 2015.
91) Zum Niederlassungsbegriff, der in Art 2 Nr 10 EuInsVO 2015 legaldefiniert wird, s ausführlich *Mankowski* in *Mankowski/Müller/J. Schmidt,* EuInsVO 2015 Art 3 Rz 138 ff.
92) Eine Zweigniederlassung besitzt keine Rechtsfähigkeit und ist somit keinem *Haupt*insolvenzverfahren zugänglich (vgl OLG Wien 28 R 127/16 a ZIK 2016/221 *[Engelhart];* zur deutschen Rechtslage s *Krafka* in MünchKomm HGB[4] [2016] § 13 HGB Rz 15).
93) Zur (etwas umständlicher verlaufenen) Insolvenz der NIKI Luftfahrt-GmbH s *Horstkotte,* „NIKI" – Die Chronologie des Verfahrens aus der gerichtlichen Perspektive, ZInsO 2018, 310 (310 ff); *Thole,* Lehren aus dem Fall NIKI, ZIP 2018, 401 (401 ff).
94) EuGH 4. 9. 2014, C-327/13, *Burgo Group,* ZIK 2015/5, 5 *(Anzenberger).*

4. Amtswegige Prüfung der (internationalen) Zuständigkeit

Die amtswegige Prüfung der internationalen Zuständigkeit[95] ist nunmehr ausdrücklich in Art 4 EuInsVO 2015 für alle Gerichte verpflichtend festgelegt. Österreichische Insolvenzgerichte hatten hingegen schon bisher ihre Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen (§ 41 Abs 3 JN).[96] Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Zuständigkeit ist jener der Antragstellung.[97] Neu ist auch die gerichtliche Nachprüfungsmöglichkeit in Art 5 EuInsVO 2015: Danach kann die Eröffnungsentscheidung aus Gründen der internationalen Zuständigkeit vom Schuldner oder von einem Gläubiger angefochten werden (Art 5 Abs 1 EuInsVO 2015). Die Ausgestaltung des Rechtsbehelfs obliegt dem nationalen Recht.[98] In Österreich ist der Rekurs statthaft.[99]

D. Überblick und Zusammenfassung

Während Detailfragen Schwierigkeiten bereiten können,[100] wird die Prüfung des Anwendungsbereichs in der Praxis wohl weniger problematisch sein. Die EuInsVO 2015 ist grds anwendbar, wenn das Insolvenzverfahren am oder nach dem 26. 6. 2017 eröffnet worden ist, das nationale Verfahren in der Liste in **Anhang A** angeführt ist und ein Auslandsbezug vorliegt.[101] In der EuInsVO 2015 wurde die bereits vorhandene Rsp des EuGH zur EuInsVO 2000 zum Teil kodifiziert,[102] teilweise ist sie auch für die Anwendung der EuInsVO 2015 zumindest noch relevant.[103] Von zentraler Bedeutung für die internationale Zuständigkeit ist weiterhin der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen **[COMI]** des Schuldners samt den (teils neuen) – widerlegbaren – Vermutungsregeln. Ferner werden nunmehr auch insolvenznahe Prozesse ausdrücklich von der EuInsVO 2015 erfasst.

95) Ausführlich zur Zuständigkeitsprüfung *Konecny* in *Nunner-Krautgasser/Garber/Jaufer* 91 ff.
96) Vgl *Konecny* in *Mayr,* Europäisches Zivilverfahrensrecht Rz 17.83; im Ergebnis auch *Reith,* In Kraft: Die neue europäische Insolvenzverordnung, RdW 2015, 758 (760); *Senoner/Weber-Wilfert,* RZ 2016, 128; s dazu auch *Mohr* in *König/Mayr* 13; OLG Wien, 28 R 323/16z ZIK 2017/194.
97) EuGH 17. 1. 2006, C-1/04, *Staubitz-Schreibe,* Rz 29; und nunmehr auch § 63 IO idF IRÄG 2017 (BGBl I 2017/122).
98) *Mankowski* in *Mankowski/Müller/J. Schmidt,* EuInsVO 2015 Art 5 Rz 10 ff.
99) Vgl *Konecny* in *Nunner-Krautgasser/Garber/Jaufer* 95; *Mohr* in *König/Mayr* 14.
100) Siehe dazu die Diskussion zu vorläufigen Verfahren oben bei B.3.
101) Freilich ist auf den Ausnahmekatalog in Art 1 Abs 2 EuInsVO 2015 zu achten.
102) Wie zB bei insolvenznahen Prozessen.
103) Vgl die Kriterien des COMI bei C.1.

➜ Kontrollfragen

Wann ist die EuInsVo 2015 anwendbar?
Was ist COMI?

➜ Literaturtipp

Dellinger/Oberhammer/Koller, Insolvenzrecht³ (2014)
Mayr, Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrechts (2017)

➜ Die Autoren

Lukas Linser ist Studienassistent und Mag. *Nina Martin* ist Universitätsassistentin am Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien.

www.manz.at/shop – der Webshop
für Recht, Steuer, Wirtschaft
Jetzt portofrei bestellen!
Einfach testen und anmelden
MANZ